

Firmenstempel

Betreff: Individuelle Berufsorientierung

Ich erkläre mich bereit,

die Schülerin/der Schüler:	
In der Zeit (von-bis):	

in meinem Betrieb zur Durchführung der individuellen Berufsorientierung aufzunehmen. Die Schülerin/der Schüler kann in meiner Firma

den Beruf (Lehrberuf) des/der:	
--------------------------------	--

kennen lernen.

In dieser Zeit ist Herr/Frau _____ als geeignete Aufsichtsperson der Schülerin/dem Schüler zugeordnet.

Mit den Richtlinien auf dem beigegefügt Informationsblatt bin ich einverstanden.

Unterschrift Firmenleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Ansprechpartner: Zöhlerer Judith

Informationsblatt für Eltern und Betriebe

Individuelle Berufsorientierung (§ 13b)

Schülerinnen/Schüler der Neuen Mittelschule und Polytechnischen Schule können auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischen Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen.

Während der individuellen Berufsorientierung sind die Schülerinnen/die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a des SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der die Schülerin zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Die Schülerin/Der Schüler befindet sich in keinem Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, aber es darf dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z. B. Lehrlings) kommen.
- Die Schülerin/Der Schüler darf einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen, einfache Teilaufgaben unter Aufsicht und Anleitung selbstständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Zu Botengängen dürfen Schülerinnen/Schüler nicht verwendet werden.
- Das Mitfahren in Firmenautos ist im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.
- Die Schülerin/Der Schüler hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Auf die körperliche Belastbarkeit der Schülerin/des Schülers ist Bedacht zu nehmen und die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sind zu berücksichtigen.
- Die Schülerin/Der Schüler ist nach dem ASVG als Schülerin/als Schüler unfallversichert und braucht nicht vom Betriebsinhaber bei der Sozialversicherung angemeldet zu werden.

§ 44a. Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufsorientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.